

Prof. Dr. Heribert Schunkert
Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Campus Lübeck
Ratzeburger Allee 160 23538 Lübeck
Tel: 0451 / 500-2501
Fax: 0451 / 500-2363
E-Mail: heribert.schunkert@uk-sh.de



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2307

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Nichtraucherschutzgesetz- NiRSG)

Das **Rauchen** stellt den wichtigsten vermeidbaren Grund für ein vorzeitiges Versterben dar. Die gesundheitlichen Gefahren beinhalten vornehmlich das Auftreten von Lungenkrebs, zerebrovaskulären Erkrankungen (einschließlich Gehirnschlag und Herzinfarkt) sowie chronisch obstruktiven Lungenerkrankungen mit ihren Folgeerkrankungen. An den gesundheitlichen Folgen des Rauchens versterben weltweit jährlich über 5 Millionen Menschen vorzeitig.

Das **Passivrauchen** führt auch zu einer massiven gesundheitlichen Belastung, die ebenso wie das inhalative Rauchen zum vorzeitigen Versterben führen kann. Auf der Basis wissenschaftlicher Daten kann Rauchen in der Öffentlichkeit somit nicht mehr als persönliche Präferenz angesehen werden sondern stellt einen massiven Eingriff in die Gesundheit eines jeden Menschen dar, der dem Zigarettenrauch ausgesetzt ist. Die Reduktion von aktivem und passivem Rauchen stellt somit ein vordringliches gesundheitspolitisches Ziel dar.

Rauchverbote sowie eine Erhöhung der Steuerbelastung auf Rauchwaren haben sich als effektivste Maßnahmen zur Reduktion von aktivem und passivem Rauchen erwiesen. Aus diesem Grund sind weltweit in den letzten Jahren in einer großen



Anzahl von Staaten weitgehende Rauchverbote ausgesprochen worden. Aktuelle wissenschaftliche Daten zeigen, dass die Einführung von Rauchverboten zu einem raschen und zum Teil dramatischen Rückgang gesundheitlicher Gefahren, vor allem durch Reduktion des Passivrauchens, führen kann. Beispielsweise sank das Herzinfarkttrisiko nach Einführung eines öffentlichen Rauchverbots in wissenschaftlichen Studien um 10% bis zu 30%. Dieser Effekt ist hauptsächlich auf die geringere Rauchbelastung von Nichtrauchern zurückzuführen. Weiterhin ist erwiesen, dass die Einführung von Rauchverboten in Gaststätten zu einer dramatischen Reduktion von obstruktiven Lungenerkrankungen bei Beschäftigten des Gaststättengewerbes führt.

Vor dem Hintergrund der in Kürze dargestellten wissenschaftlichen Datenlage ist die Einführung eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens als ausgesprochen notwendig anzusehen. Wahrscheinlich ist eine solche Gesetzgebung wie fast keine andere staatliche Maßnahme geeignet, beträchtliche gesundheitliche Risiken mit potentieller Todesfolge vom Großteil der Bevölkerung abzuwenden. Vor diesem Hintergrund muss das individuelle Recht des Zigarettenkonsums in der Öffentlichkeit in den Hintergrund treten.

Der Gesetzentwurf („Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens“) der Landesregierung berücksichtigt den von der Ministerpräsidentenkonferenz am 22. März 2007 formulierten Konsens und strebt ein weitgehendes Rauchverbot in Behörden, Krankenhäusern, Heimen, Schulen, Sporteinrichtungen, Kultureinrichtungen und Gaststätten an.

Die Ausführungen des Gesetzes sind aus wissenschaftlicher und gesundheitspolitischer Sicht überwiegend zu begrüßen. Aus wissenschaftlicher Hinsicht jedoch als ausgesprochen kritisch zu bewerten ist § 2 Rauchverbot Abs. 3. Dieser Absatz sieht vor, das Rauchen in abgeschlossenen Nebenräumen weiterhin

zu gestattet. Voraussetzung soll sein, „dass diese Räume baulich so abgetrennt sind, dass eine Gesundheitsgefahr für andere durch passives Rauchen verhindert wird“. Die im besonderen Teil des Gesetzentwurfs angeführte Wahrung der Verhältnismäßigkeit konterkariert jedoch gleich in mehrfacher Hinsicht den Schutzzweck des Gesetzes.

Einerseits zeigen mehrere wissenschaftliche Erhebungen eindeutig, dass Gaststättenpersonal in besonderem Umfang vom Passivrauchen betroffen und somit gefährdet ist. Weiterhin zeigen aktuelle Daten, beispielsweise aus Irland, dass die Einführung von Rauchverboten gerade bei Gaststättenpersonal zu einem deutlichen Rückgang von gesundheitlichen Schäden des Passivrauchens führt. Ein Schutz der im Gaststättengewerbe tätigen und dort gefährdeten Personen wird somit nicht erreicht.

Weiterhin zeigen Daten aus Italien, dass beispielsweise moderne technische Vorkehrungen zur Verhinderung einer Ausbreitung von Tabakrauch in Zügen (HVAC Systeme: heat, ventilation, and air conditioning) nicht ausreichen, um Verbreitung von Tabakrauch- assoziierten Gefahrenstoffen zu verhindern (ca. 75% Belastung im Nebenabteil). Im Kontext abgeschlossener Nebenräume von Gaststätten, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, wird davon auszugehen sein, dass in Analogie wahrscheinlich selbst umfangreiche technische Maßnahmen nicht hinreichend vor Passivrauchen schützen können. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP (§ 2 Absatz 5, „Innovationsklausel“) entbehrt somit momentan der technischen Realität.

Schließlich lässt die Formulierung im Gesetzestext („Nebenraum“) weitgehende Interpretationsfreiheit hinsichtlich der infrastrukturellen und personellen Ausstattung. Es wird bei Belassen des Absatzes 3 *de facto* nur in sehr kleinen Gaststätten mit fehlender Möglichkeit der räumlichen Trennung ein Rauchverbot und somit einen Nichtraucherschutz geben.

Zusammenfassend führt aus wissenschaftlicher und gesundheitspolitischer Hinsicht § 2 Absatz 3 seitens der Gäste wie auch der Beschäftigten zu einer Konterkarierung

des Nichtraucherschutzes. Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen (Streichung des Absatzes 3, Drucksache 16/ 1508) ist aus oben genannten Gründen folgerichtig und ausdrücklich zu unterstützen.

Das Motiv des Nichtraucherschutzes von Gästen sowie Beschäftigten von Gaststätten wird durch die in § 2 Absatz 4 des Gesetzesentwurfes der Fraktion der FDP vorgeschlagene Möglichkeit reiner Rauchergaststätten/ Raucherdiskotheken verfehlt. Jugendliche profitieren potentiell am meisten von Nichtraucherschutzgesetzen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Die gesundheitlichen Folgen des Passivrauchens sind bei jungen Menschen aufgrund der höheren Lebenserwartung besonders dramatisch. Jugendliche haben weiterhin häufig noch keine psychische oder physische Abhängigkeit vom Zigarettenkonsum entwickelt und besitzen somit potentiell die Möglichkeit, Nichtraucher zu bleiben. Jugendliche sind jedoch in besonderem Maße einer Gruppendynamik ausgesetzt, innerhalb derer Zigarettenkonsum immer noch mit den tradierten Werbebotschaften der Zigarettenindustrie (z.B. Freiheit, Unabhängigkeit, Weltgewandtheit, Erfahrung) vergesellschaftet ist und jungen Menschen das Aufsuchen von Nichtrauchergaststätten/ -diskotheken erschwert.

Die Möglichkeit der Errichtung von reinen Rauchergaststätten/ -diskotheken wie auch der Ausnahmeregelung führt in diesem Zusammenhang somit auch zu einer verminderten Wahrnehmung wenn nicht sogar Bagatellisierung der Notwendigkeit des Nichtraucherschutzes. Aus genannten Gründen erscheinen diese Aspekte des Gesetzesentwurfes eines Nichtrauchergesetzes der Fraktion der FDP aus wissenschaftlicher und gesundheitspolitischer Hinsicht nicht sinnvoll.

Die Argumentation der FDP Fraktion erinnert an die Diskussion vor Einführung der Anschnallpflicht im Straßenverkehr, in der auch die individuelle Präferenz als maßgeblich erachtet wurde. Allerdings sind die Folgen eines Rauchverbots weitaus bedeutender, da in diesem Fall eine massive Fremdgefährdung vorliegt.

Zusammenfassend ist der Gesetzentwurf zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens der Landesregierung aus wissenschaftlicher und gesundheitspolitischer Sicht folgerichtig und zu unterstützen. Absatz 3 des § 2 konterkariert jedoch den konsequenten Nichtraucherchutz und schwächt faktisch das Ziel des Gesetzesvorhabens. Aufgrund der dramatischen Folgen des Passivrauchens und der überzeugenden Evidenz des Nutzens von Nichtrauchergesetzen weltweit ist ein möglichst konsequenter Schutz des Nichtrauchers dringend anzustreben. Vor diesem Hintergrund ist aus wissenschaftlicher Sicht der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (Drucksache 16/1508) zu unterstützen mit der Maßgabe, Absatz 3 des § 2 zu streichen.